

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein

## Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 22

Kiel, 2. Juni 2009

<b>Satzungen</b>		
9.5.2009	Änderung der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg .....	576
	I. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nord – Berichtigung .....	576
<b>Verwaltungsvorschriften</b>		
3.4.2009	Änderung der Richtlinien für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ .....	577
	Ändert Bek. vom 9. Juni 2008, Gl.Nr. 6621.34	
4.5.2009	Änderung von Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Identitätssicherung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Beihilfe-Richtlinien zur Identitätssicherung) .....	579
	Ändert Bek. vom 24. Juli 2002, Gl.Nr. 6623.15	
5.5.2009	Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Untersuchungen und die Sanierung von Altlasten (Altlasten-Förderrichtlinien) .....	579
	Gl.Nr. 6615.5	
3.5.2009	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein (Wolfsrichtlinie) .....	581
	Gl.Nr. 6614.3	
3.5.2009	Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Schulbau (Landesschulbauprogramm) .....	583
	Gl.Nr. 6642.17	
15.5.2009	Richtlinien zur Verleihung der „Freiherr-vom-Stein-Verdienstnadel“ des Landes Schleswig-Holstein .....	585
	Gl.Nr. 1131.30	
<b>Verlautbarungen</b>		
Landesbehörden –		
15.5.2009	Feststellung gemäß § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) .....	586
15.5.2009	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) .....	587
15.5.2009	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung .....	587
15.5.2009	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) .....	587
Sonstige –		
15.5.2009	Prokuraerteilung .....	588
<b>Wettbewerbsausschreibungen</b> .....		
		588

#### 5.4 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen für Maßnahmen

- nach Nummer 2.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3.1 mindestens 2.000 €,
- nach Nummer 2.2.3, 2.3.2 oder 2.3.3 mindestens 50.000 €

betragen.

Ausnahmen sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Kosten der Maßnahmen die finanziellen Möglichkeiten des Zuwendungsempfängers übersteigen.

#### 5.5 Die Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach

- Nummer 2.1 bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- Nummer 2.2 und 2.3 bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ausnahmen zu den o.g. Förderquoten sind in begründeten Fällen möglich.

#### 5.6 Es gelten gemäß VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO die Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 €.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1 Kostenerstattung

Für die Kosten der Maßnahmen, die im Wege der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung durchgeführt werden, sind die Pflichtigen von der zuständigen Behörde nach § 24 Abs. 1 BBodSchG i.V.m. den Vollstreckungsregelungen nach §§ 262 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) heranzuziehen. Nach erfolgter Kostentragung durch die Pflichtigen ist die Zuwendung anteilig zu erstatten.

#### 6.2 Wertausgleich

Wird für Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Sanierung von Altlasten) ein Wertausgleich entsprechend § 25 BBodSchG vom Eigentümer an die zuständige Behörde geleistet, so ist nach erfolgter Zahlung des Ausgleichsbetrages die Zuwendung anteilig zu erstatten.

### 7 Verfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Die Antragsunterlagen sind von der Bewilligungsbehörde anzufordern.

#### 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde in zweifacher Ausfertigung mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Erläuterung des Vorhabens, Art und Umfang der geplanten Maßnahmen,
- für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind der Bewertungsbogen bzw. das Klassifizierungsergebnis vorzulegen,

- Lageplan, aus dem das zu fördernde Vorhaben und die Gesamtmaßnahmen ersichtlich sind,
- Angaben zu den bisher durchgeführten Maßnahmen und vorhandenen Unterlagen,
- Kopien erforderlicher Unterlagen nach Vorgaben der Prüf- oder Bewilligungsbehörde (in einfacher Form),
- Kostenermittlung nach HOAI unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276 oder für Maßnahmen nach Nummer 2.1 eine entsprechende Kostenermittlung und
- gegebenenfalls Zuwendungen Dritter.

#### 7.2 Auszahlung von Zuwendungen

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten.

#### 7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Zuwendung ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

#### 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

### 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2009 in Kraft und gilt bis zum 30. April 2012.

Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 579

### **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein (Wolfsrichtlinie)**

GI.Nr. 6614.3

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
vom 16. Mai 2009 – V 5012 – 0603.60-10 –

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen zum Schutz zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein.

2008 hat die Landesregierung auf der Grundlage des § 36 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von 2007 ein Artenhilfsprogramm verabschiedet. Gemäß des Artenhilfsprogramms sind insbesondere diejenigen Arten prioritär zu fördern, die Ge-

genstand der sogenannten Europäischen Naturschutzrichtlinien\*) sind und deren Erhaltungszustand nicht günstig ist. Der Wolf wird in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) gelistet.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, die dem Ziel dienen, den Aufenthalt zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Hierzu gehören ausdrücklich Maßnahmen, die der Schaffung von Akzeptanz für die Einwanderung des Wolfes in Bereiche der Kulturlandschaft dienen.

Ausgleichszahlungen in Gebieten, die durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu sogenannten Wolfsgebieten erklärt wurden, können nur dann gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, das im Vorfeld des Schadensereignisses angemessene Maßnahmen zur Schadensprävention unternommen wurden.

Folgende Maßnahmen können insbesondere gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz der Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins durch Wölfe, Öffentlichkeitsarbeit
2. investive und nichtinvestive Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch Wölfe
3. Ausgleich von durch Wölfe entstandenen Schäden insbesondere an Haustieren

2.2 Nicht förderungsfähig sind

1. laufende sächliche Verwaltungsausgaben,
2. laufende Personalkosten,
3. Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehen kann,

Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, sind nicht zuwendungsfähig, es sei denn, der vorzeitige Beginn wurde in besonders begründeten Einzelfällen als Ausnahme von VV Nummer 1.3 zu § 44 LHO zugelassen (siehe Ziffer 7.1).

\*) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie).  
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

## 3 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Außer den in § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- 4.1 Mittel Dritter, insbesondere der EU und des Bundes, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeantragung erfolgt eine fiktive Anrechnung.
- 4.2 Die Verordnung (EG) Nummer 1535/2007 vom 20. Dezember 2007 (De-minimis im Agrarereignissektor) ist bei der Gewährung von Beihilfen (Artikel 87, 88 EG-Vertrag) zu beachten. Der Gesamtwert, der einem Unternehmen des Agrarereignissektors gewährten De-minimis-Beihilfen, darf 7.500 € in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Voll- oder Anteilfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

Der Zuwendungsbetrag, in den Fällen der Anteilfinanzierung auch der Anteil an den Gesamtausgaben, wird von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall festgelegt. Dabei wird insbesondere das Landesinteresse an den beantragten Ausgaben und Vorhaben berücksichtigt, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers kann berücksichtigt werden.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen im Bewilligungszeitraum entstehen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.

6.2 Über die Gegenstände darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach Ablauf von fünf Jahren seit Auszahlung der Zuwendung frei verfügen (Nummer 4.1 ANBest-P). Ausnahmen von dieser Regelung können im Zuwendungsbescheid zugelassen werden.

6.3 Werden im Rahmen von Maßnahmen Gegenstände beschafft, deren Zuwendungszweck nicht ausschließlich auf den Erwerb von beweglichen oder unbeweglichen Sachen gerichtet ist, kann

die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid verlangen, dass diese Gegenstände, sofern die übliche Lebensdauer über die Projektlaufzeit hinausgeht, nach Beendigung der Maßnahme zu veräußern sind und der Erlös anteilig an das Land abzuführen ist.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags an die Bewilligungsbehörde.

Der Antrag ist mit folgenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

1. Kosten- und Finanzierungsplan mit einer Übersicht über alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen, Kostenvoranschläge sowie ein Zeitplan
2. Erklärung zur Förderung durch andere Stellen
3. Erklärung, ob allgemein oder für das betreffende Vorhaben ein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG besteht
4. bei Zahlungen in Wolfsgebieten gemäß Ziffer 2 ein geeigneter Nachweis über getätigte Maßnahmen zur Schadensprävention
5. Erklärung über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor bei Beantragung von Agrarbeihilfen

Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme nach der Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO erteilen. Damit bleibt eine vor Bewilligung begonnene Maßnahme förderungsfähig.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

1. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR).
2. Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die jeweils zuständige untere und obere Naturschutzbehörde erhalten von der Bewilligungsbehörde eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.4 Im Falle einer Kofinanzierung mit Mitteln der Europäischen Union sind im Einzelfall Abweichungen im Verfahrensablauf erforderlich. Insbesondere kann die Zuwendung nur auf Nachweis der getätigten Ausgaben ausgezahlt werden. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

## 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gelten bis zum 30. April 2012.

Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 581

### **Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Schulbau (Landesschulbauprogramm)**

Gl.Nr. 6642.17

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium  
vom 18. Mai 2009 – III 431 – 3235.60-1 –

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt für Schulbauvorhaben von Trägern öffentlicher Schulen nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) vom 26. Januar 1984 (Amtsbl. Schl.-H. S. 113), zuletzt geändert am 11. November 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 859).

(2) Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden an öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen Investitionen in die Schulinfrastruktur (Neubauten, Erweiterungen, Umbauten, Ersatzbauten, Sanierungen, Außenanlagen sowie Ausstattung), wenn und soweit auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung ein langfristiger Bedarf besteht. Hierunter fällt auch der Erwerb bebauter Grundstücke für schulische Zwecke.

(2) Maßnahmen, die der laufenden Bauunterhaltung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Verschiedene Sanierungsmaßnahmen an einem Schulgebäude sollen grundsätzlich gebündelt und mit Maßnahmen zur Energieeinsparung und Umweltentlastung gekoppelt werden. Bei allen Maßnahmen sind die entstehenden Folgekosten zu berücksichtigen.